

Jahrgang 48/2021

Dienstag, den 07.02.2021

Nr. 07

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

21. Bekanntmachung 2
über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Wege der Online-Konsultation bzgl. des Antrags auf Genehmigung der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38,64, 78-80

Stadt Bergheim

22. Bekanntmachung 3
über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim
23. Bekanntmachung 4-5
HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH - PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT BERGHEIM

Stadt Pulheim

24. Bekanntmachung 6
Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen
25. Bekanntmachung 7-8
HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH - PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT PULHEIM
26. Bekanntmachung 9
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung
des Rhein-Erft-Kreises

über die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen im Wege der Online-Konsultation bzgl. des Antrags auf Genehmigung der 5. Erweiterung der Abgrabung Buir in der Stadt Kerpen, Gemarkung Buir, Flur 5, Flurstücke 13-15, 17-22 und 53 sowie Gemarkung Manheim, Flur 11, Flurstücke 34-38,64,78-80

Antragsteller: Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH, 50129 Bergheim, hat eine abgrabungsrechtliche Genehmigung für die o.g. Abgrabungserweiterung gemäß § 3 Abs. 6 des Abgrabungsgesetzes beantragt. Dieser Antrag nebst Planunterlagen und Umweltverträglichkeitsprüfung lag in der Zeit vom 28.10.2020 bis 30.11.2020 bei der Stadt Kerpen und beim Rhein-Erft-Kreis während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Gemäß § 73 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 21 UVPG waren Einwendungen möglich. Nach Ablauf der Einwendungsfrist war vorgesehen, die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, im Februar 2021 zu erörtern.

Angesichts der zahlreichen Einwendungen bzw. Stellungnahmen ist mit der Teilnahme eines großen Personenkreises zu rechnen. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie und die damit folgenden eingehenden geltenden Kontaktbeschränkungen sowie mit Blick auf das Risiko einer weiteren Ausbreitung des Virus wird die Durchführung eines Erörterungstermins mit großem Personenkreis als nicht sicher angesehen. Der Rhein-Erft-Kreis als zuständige Behörde hat daher beschlossen, anstelle eines Erörterungstermins eine Online-Konsultation durchzuführen. Die Rechtsgrundlage hierfür hat die Bundesregierung mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG), welches am 29.05.2020 in Kraft getreten ist, geschaffen. Hierdurch ist gewährleistet, dass einerseits das laufende Erlaubnisverfahren und andererseits die vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden können.

Die Online-Konsultation findet vom Montag, den 01.03.2021 bis zum Sonntag den 07.03.2021 auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises statt. Berechtigten wird die Adresse der Internetseite auf Anforderung mitgeteilt. Die Berechtigten haben dann neben dem Zugang zu Informationen die Möglichkeit, sich elektronisch oder schriftlich (per Post) bis Sonntag den 07.03.2021 (23:59 Uhr) zu äußern. Es besteht ein Wahlrecht, beide Formen der Rückmeldung sind nebeneinander zulässig. Die Berechtigung ist schriftlich per Mail an 70@rhein-erft-kreis.de, per Post an den Rhein-Erft-Kreis, Amt für technischen Umweltschutz, 50124 Bergheim oder per Fax an 02271/83-27010 mit der Anforderung des Zugangs zur geschützten Internetseite anzuzeigen und nachzuweisen, z.B. durch eine Kopie des Personalausweises. Dieser Nachweis muss vor Beginn der Online-Konsultation erbracht werden; die Zugriffsdaten werden bei Vorliegen der Berechtigung zeitnah zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) erfolgt die Benachrichtigung über den Erörterungstermin durch die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises.

Bergheim, den 08.02.2021
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag

gez.
vom Felde

Öffentliche Bekanntmachung

über die Ersatzbestimmung für ein Mitglied des Rates der Kreisstadt Bergheim

Herr Uwe Ulbrich hat sein Ratsmandat niedergelegt. Die Listennächste der Reserveliste der Partei Grüne, Frau Lara Gabriel, hat die Ratsmitgliedschaft gem. § 45 Abs. 6 KWahlG per Fristablauf zum 01.02.2021 erworben.

Aufgrund des § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) wird hiermit festgestellt, dass nunmehr Frau Lara Gabriel, Hohe Straße 142, 50129 Bergheim, in den Rat der Kreisstadt Bergheim einrückt.

Die Feststellung der Ersatzbestimmung von Frau Lara Gabriel wird hiermit gem. § 45 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW in der derzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diese Entscheidung können jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntmachung dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 39 Abs. 1 KWahlG für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Bergheim, den 03.02.2021


Berger
Wahlleiter

HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH - PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT BERGHEIM

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN

Ultranet – so heißt die neue Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ultranet ist als Vorhaben 2 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und als Projekt in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ – ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf für eine sichere Energieversorgung. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, umzusetzen und zu betreiben. Für die Gleichstromverbindung wollen wir überwiegend bestehende Masten nutzen. Punktuell werden Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen erforderlich. Zur Anbindung der Konverterstation an die Umspannanlage Osterath müssen drei Masten neu errichtet werden.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

März 2021 bis März 2022

Eine Liste der Flurstücke finden Sie weiter unten. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die Firmen ILS Essen GmbH sowie Hamann & Schulte GbR beauftragt.

Unter **ultranet@amprion.net** oder **+49 800 5895 2474** steht Ihnen unsere Projektsprecherin Joëlle Bouillon für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Im Zuge der Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten vornehmen.

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT BERGHEIM

GEMARKUNG	FLUR - FLURSTÜCK	GEMARKUNG	FLUR - FLURSTÜCK	GEMARKUNG	FLUR - FLURSTÜCK
Hüchelhoven	5 17	Hüchelhoven	6 38	Hüchelhoven	6 270
Hüchelhoven	5 18	Hüchelhoven	6 260	Hüchelhoven	6 271
Hüchelhoven	5 19	Hüchelhoven	6 261	Hüchelhoven	6 272
Hüchelhoven	5 20	Hüchelhoven	6 262	Hüchelhoven	6 273
Hüchelhoven	5 28	Hüchelhoven	6 263	Hüchelhoven	6 274
Hüchelhoven	5 29	Hüchelhoven	6 264	Hüchelhoven	6 275
Hüchelhoven	5 122	Hüchelhoven	6 265	Hüchelhoven	6 276
Hüchelhoven	5 123	Hüchelhoven	6 266	Hüchelhoven	6 288
Hüchelhoven	5 124	Hüchelhoven	6 267	Hüchelhoven	9 1
Hüchelhoven	5 136	Hüchelhoven	6 268	Hüchelhoven	9 80
Hüchelhoven	5 173	Hüchelhoven	6 269	Hüchelhoven	9 110
Hüchelhoven	5 174				

Dipl.-Ing. Uwe Tüllmann
 Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des im Bereich der „Westumgehung Sinnersdorf“ gelegenen Grundstücks

Gemarkung Sinnersdorf, Flur 5, Flurstück 229

sind von mir vermessen worden. Nach §11 IfSBG-NRW ist eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt. Auf eine Durchführung des Grenztermins wurde aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) verzichtet.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Ergebnisse der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 12.12.2020 zur Geschäftsbuchnummer 20054 in der Zeit

vom 17.02.2021 bis 18.03.2021

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Uwe Tüllmann, Venloer Straße 114, 50259 Pulheim während der nachstehenden Servicezeiten: Montag bis Freitag von 07:30 bis 15:00 Uhr. Während der Öffnungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Eine Terminabsprache zur Einsichtnahme ist unter der Rufnummer 02238/53600 zu erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Einwendung gegen die Grenzermittlung

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit gemäß § 19 Abs. 1 VermKatG NRW als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift, ÖbVI Uwe Tüllmann, Venloer Straße 114, 50259 Pulheim zu erheben.

2. Klage gegen die Abmarkung

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg gemäß §55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803)

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Die Öffentliche Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/amtsblaetter> einsehbar.

HÖCHSTSPANNUNGSLEITUNG OSTERATH - PHILIPPSBURG; GLEICHSTROM (ULTRANET) ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT PULHEIM

ANKÜNDIGUNG VON KARTIERUNGSARBEITEN

Ultranet – so heißt die neue Gleichstromverbindung zwischen Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ultranet ist als Vorhaben 2 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt und als Projekt in die Liste der sogenannten PCI-Vorhaben der Europäischen Union aufgenommen: Es ist ein „Project of Common Interest“ – ein Projekt von gemeinsamem Interesse mit vordringlichem Bedarf für eine sichere Energieversorgung. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, umzusetzen und zu betreiben. Für die Gleichstromverbindung wollen wir überwiegend bestehende Masten nutzen. Punktuell werden Mastersatzneubauten oder Masterhöhungen erforderlich. Zur Anbindung der Konverterstation an die Umspannanlage Osterath müssen drei Masten neu errichtet werden.

Für die Erstellung der Umweltverträglichkeitsstudie im bevorstehenden Planfeststellungsverfahren sind Bestandserfassungen der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich.

Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

März 2021 bis März 2022

Eine Liste der Flurstücke finden Sie weiter unten. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die Firmen ILS Essen GmbH sowie Hamann & Schulte GbR beauftragt.

Unter **ultranet@amprion.net** oder **+49 800 5895 2474** steht Ihnen unsere Projektsprecherin Joëlle Bouillon für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Im Zuge der Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, können diese beim o. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten vornehmen.

LISTE DER FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT PULHEIM

GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK	GEMARKUNG	FLUR	FLURSTÜCK
Stommeln	37	5	Stommeln	37	197	Stommeln	38	18
Stommeln	37	6	Stommeln	37	198	Stommeln	38	19
Stommeln	37	59	Stommeln	37	200	Stommeln	38	20
Stommeln	37	60	Stommeln	37	202	Stommeln	38	21
Stommeln	37	70	Stommeln	37	203	Stommeln	38	35
Stommeln	37	83	Stommeln	37	222	Stommeln	38	36
Stommeln	37	84	Stommeln	37	227	Stommeln	38	37
Stommeln	37	85	Stommeln	37	228	Stommeln	38	38
Stommeln	37	86	Stommeln	38	1	Stommeln	38	39
Stommeln	37	90	Stommeln	38	2	Stommeln	38	44
Stommeln	37	91	Stommeln	38	3	Stommeln	38	45
Stommeln	37	92	Stommeln	38	7	Stommeln	38	46
Stommeln	37	98	Stommeln	38	8	Stommeln	39	2
Stommeln	37	99	Stommeln	38	9	Stommeln	39	3
Stommeln	37	111	Stommeln	38	10	Stommeln	39	4
Stommeln	37	190	Stommeln	38	11	Stommeln	39	6
Stommeln	37	191	Stommeln	38	12	Stommeln	39	8
Stommeln	37	192	Stommeln	38	14	Stommeln	39	45
Stommeln	37	194	Stommeln	38	15	Stommeln	39	46
Stommeln	37	195	Stommeln	38	16	Stommeln	40	5
Stommeln	37	196	Stommeln	38	17	Stommeln	44	4

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Name, Vorname	Unbekannter Eigentümer/unbekannte Eigentümerin eines Kraftfahrzeuges vom Typ Mercedes (Farbe: blau, FIN: WDB1680331J364008, letzter Abstellort im öffentlichen Verkehrsraum: Bahnhofstraße, Parkplatz Pulheim-Stommeln)
Letzte bekannte Anschrift	Unbekannt
Bescheid vom	8.2.2021
Betreff	Entfernung eines abgemeldeten Fahrzeuges aus dem öffentlichen Verkehrsraum
Aktenzeichen	II/320.71.03 (Bahnhofstraße)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das oben genannte Schriftstück beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Pulheim, Zimmer 107 (Rathaus-Center), Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zu den allgemeinen Öffnungszeiten für den Empfänger (den letzten lebenden Eigentümer/die letzte lebende Eigentümerin des oben genannten Kraftfahrzeuges) offen liegt, da der Empfänger und somit auch dessen Aufenthaltsort derzeit unbekannt sind.

Das Kraftfahrzeug mit dem ehemaligen Kennzeichen K-WQ 1063 (FIN: W0L0TGF7552068798) steht ohne gültige Zulassung im öffentlichen Verkehrsraum auf dem Parkplatz am Bahnhof in der Bahnhofstraße in 50259 Pulheim-Stommeln. Ein letzter lebender Halter bzw. Eigentümer/eine letzte lebende Halterin bzw. Eigentümerin konnte nicht ermittelt werden. Die postalische Zustellung des Bescheides ist daher nicht möglich.

Vor der Abholung des Schriftstückes ist mit Frau Schnettler (02238 – 808 497) oder Frau Bilstein (02238 – 808 202) Kontakt aufzunehmen.

Hinweis: Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung löst Fristen aus, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seiner Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Pulheim, 8.2.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag


Anne Haarmann